

Dritte Satzung
zur Änderung der Satzung zur Abwaltung der Abwasserabgabe auf Kleininleiter des
Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmuhlen
(Dritte nderungssatzung zur Kleininleitersatzung - 3. S-KES)

Vom 18. April 2016

Auf der Grundlage des § 152 der Kommunalverfassung fur das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) sowie des § 6 Abs. 2 und Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. 2005, S. 637), zuletzt geandert durch Gesetz vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V, S. 101, 113) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 13. April 2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung zur Abwaltung der Abwasserabgabe auf Kleininleiter des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmuhlen vom 17. Dezember 1997 (*OZ Lokalteil 12.01.01, S. 12*), zuletzt geandert durch die zweite Satzung vom 20. Mai 2014 (Internet <http://www.zweckverband-gvm.de/page/satzungen/kleininleitersatzung/kleininleitersatzung.php> 10.06.2014), wird wie folgt geandert:

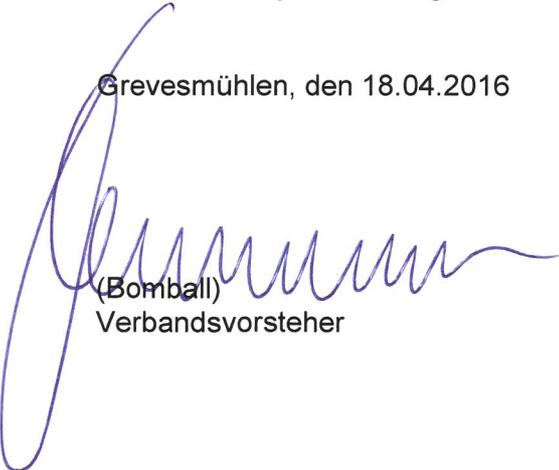
§ 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbue bis zu 5.000 EUR geahndet werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Grevesmuhlen, den 18.04.2016


(Bomball)
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoen wurde, konnen diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung fur das Land Mecklenburg - Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschrankung gilt nicht fur die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.